

# Fortbildungsrichtlinie der Ingenieurkammer Hessen



- für bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure
- für Nachweisberechtigte nach der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO)
- für Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure
- für Stadtplanerinnen und Stadtplaner - IngKH
- für freiwillig selbständige Mitglieder der Ingenieurkammer Hessen

## **Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Fortbildungsumfang</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 3</b>	<b>Themen der Fortbildungsveranstaltungen</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 4</b>	<b>Veranstaltungsformen</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 5</b>	<b>Qualitätssicherung</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 6</b>	<b>Nachweis der Fortbildung</b>	<b>Seite 7</b>
<b>§ 7</b>	<b>Überprüfung der Fortbildung</b>	<b>Seite 8</b>
<b>§ 8</b>	<b>Fortbildungsversäumnisse</b>	<b>Seite 8</b>
<b>§ 9</b>	<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	<b>Seite 9</b>
	<b>Anhang</b>	<b>Seite 10</b>

Der Vorstand der Ingenieurkammer Hessen hat in seiner Sitzung vom 04.05.2004 folgende Fortbildungsordnungen als Richtlinie beschlossen und zuletzt durch Beschluss vom 26.05.2014 wie folgt geändert. Die Richtlinie beruht auf § 9 Abs. 4 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigtenverordnung - NBVO),: §§ 14 Nr. 6, 19a Abs. 6 Nr. 3 Satz 1 und 19 b Abs. 8 Nr.6 Satz 2 des Ingenieurkammergesetzes (IngKammG) sowie Nr. 1 der Berufsordnung der Ingenieurkammer Hessen.

## **§ 1 Allgemeines**

Eine qualitative Verbesserung konkreter Wissenssituationen ist durch den Einsatz von Fortbildung gewährleistet, die sich am Prinzip des lebenslangen Lernens orientiert.

Der Ingenieurkammer Hessen wird hier ein erhöhtes Maß an Verantwortung für die Fortbildung der in Berufslisten eingetragenen Nachweisberechtigten sowie Bauvorlageberechtigten eingeräumt. Ziel ist eine angemessene und zweckmäßige Organisation und Förderung dieser Lernprozesse, welche als Chance gesehen werden, die berufliche Position der Ingenieure auf dem jeweiligen nationalen und europäischen Arbeitsmarkt zu verteidigen und zu verbessern.

Die regelmäßige Qualitätssicherung der Lehr- und Lernprozesse sorgt für eine ständige Verbesserung der methodischen und didaktischen Bedingungen sowohl für Lernende als auch Lehrende. Es gilt, das aktuelle Wissen optimal zu sichern, zu vermehren und den Wissenstransfer zu fördern.

Der Verpflichtung zur Fortbildung nach dieser Fortbildungsrichtlinie unterliegen alle Personen, die in der bei der Ingenieurkammer Hessen geführten Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure eingetragen sind (Bauvorlageberechtigte). Die Bauvorlageberechtigten haben sich hinsichtlich neuer Entwicklungen in ihrem Fachbereich, insbesondere in den für sie maßgeblichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik gemäß § 19 a Abs. 6 Nr. 3 Satz 2 IngKammG fortzubilden

Dieser Verpflichtung zur Fortbildung unterliegen auch alle Personen, die in einer bei der Ingenieurkammer Hessen geführten Liste der Nachweisberechtigten nach der NBVO eingetragen sind (Nachweisberechtigte). Die Nachweisberechtigten haben sich hinsichtlich neuer Entwicklungen in ihrem Fachbereich, insbesondere in den für diese maßgeblichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik gemäß § 6 Abs. 2 NBVO fortzubilden.

Beratende Ingenieure sind ebenfalls nach § 14 Satz 3 Nr. 6 IngKammG dazu verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Entsprechendes gilt nach § 19 b Abs.8 Nr. 6 Satz 1 für Stadtplaner.

Die freiwillig selbständigen Mitglieder sind nach Nr. 1 der Berufsordnung der Ingenieurkammer Hessen verpflichtet, sich laufend um die eigene Fortbildung und die ihrer Mitarbeiter zu bemühen.

Diese Fortbildungsrichtlinie regelt einheitlich den Umfang und das Verfahren zum Nachweis der Fortbildung.

## **§ 2 Fortbildungsumfang**

- (1) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung sind von den Bauvorlageberechtigten und Nachweisberechtigten Zeiten nachzuweisen, die sie durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung erworben haben.
- (2) Die Bauvorlageberechtigten haben innerhalb von zwei Kalenderjahren 32 Unterrichtseinheiten zu erwerben.
- (3) Die Nachweisberechtigten haben in jedem Fachgebiet, für das eine Nachweisberechtigung besteht, innerhalb von zwei Kalenderjahren 8 Unterrichtseinheiten zu erwerben.
- (4) Beratende Ingenieure, Stadtplaner - IngKH und freiwillig selbständige Mitglieder können auf freiwilliger Basis Ihre Fortbildung gegenüber der Ingenieurkammer Hessen nachweisen.
- (5) Eine Unterrichtseinheit entspricht in der Regel einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten bei der Teilnahme an Seminaren, Workshops etc. und bei anerkannten Fachvorträgen im Rahmen von Fachgruppensitzungen der Ingenieurkammer Hessen sowie zwei Fortbildungsstunden von je 45 Minuten bei Teilnahme an Exkursionen. Die Verpflichteten haben sich selbst zu vergewissern, dass die besuchten Veranstaltungen von der Ingenieurkammer Hessen als "zum Erwerb von Unterrichtseinheiten geeignet" anerkannt sind. Die Ingenieurkammer Hessen veröffentlicht auf Ihrer Internetseite eine Liste der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen anderer Anbieter.
- (6) Erworbene Unterrichtseinheiten gelten nur für den Zeitraum von 2 Kalenderjahren (Fortbildungszeitraum), in dem sie erworben wurden. Sie sind nicht auf den folgenden neuen Fortbildungszeitraum übertragbar. In begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.
- (7) Der Fortbildungszeitraum beginnt immer am 01. Januar eines jeden zahlenmäßig geraden Jahres.

### § 3 Themen der Fortbildung

- (1) Der Erwerb von Unterrichtseinheiten bei Bauvorlageberechtigten erfolgt durch die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen zur Fortbildung in den Bereichen der Bautechnik und des Baurechts soweit diese das Gebiet der Objektplanung betreffen.
- (2) Der Erwerb von Unterrichtseinheiten bei Nachweisberechtigten erfolgt durch die Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen zur Fortbildung in den Bereichen der Bautechnik und des Baurechts auf dem Fachgebiet, für das der Nachweisberechtigte eingetragen ist.
- (3) Beratende Ingenieure, Stadtplaner - IngKH und freiwillig selbständige Mitglieder sind frei in der Wahl der Inhalte Ihrer Fortbildung.
- (4) Die Anzahl der Unterrichtseinheiten, die je nach Veranstaltung erworben werden können, ergeben sich aus dem **Anhang** zu dieser Fortbildungsrichtlinie.
- (5) Die Unterrichtseinheiten einer Fortbildungsveranstaltung können im Fortbildungszeitraum nur einmal und in einem Fachgebiet angerechnet werden.
- (6) Abweichend von Absatz 5 können Unterrichtseinheiten die im Fortbildungszeitraum im Rahmen der Fortbildung als Nachweisberechtigter nach der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) anerkannt wurden, auf Antrag als Unterrichtseinheiten auf das Fortbildungskonto als Bauvorlageberechtigter, Beratender Ingenieur, Stadtplaner - IngKH und freiwillig selbständigem Mitglied erneut angerechnet werden.
- (7) Unterrichtseinheiten mehrtägiger Veranstaltungen können nach vorheriger Vereinbarung mit der Ingenieurkammer Hessen im begründeten Einzelfall verschiedenen Fachgebieten zugeordnet werden.

### § 4 Veranstaltungsformen

Veranstaltungen zur Fortbildung sind:

- Seminare
- Lehrgänge
- Workshops
- E-Learning-Seminare
- Kongresse
- Tagungen

- qualifizierte Fachvorträge im Rahmen von Fachgruppensitzungen der Ingenieurkammer Hessen
- Exkursionen

## **§ 5 Qualitätssicherung**

- (1) Die Erfüllung von erforderlichen Qualitätsansprüchen bei Fort- und Weiterbildungsangeboten von Hochschulen, Kammern, Verbänden des Berufsstandes, Behörden (intern) und Anbietern (auch gewerblichen), deren Hauptziel es ist, Fort- und Weiterbildung zu offerieren wird vermutet. Die Ingenieurkammer Hessen behält sich jedoch vor, Eignung und Qualität der Fort- und Weiterbildungsangebote jederzeit zu überprüfen; die Absätze (4) und (5) werden in diesem Fall entsprechend angewendet.
- (2) Selbststudien, Internetrecherchen oder Literaturstudium mittels Selbstbescheinigungen werden nicht als Fortbildung im Sinne dieser Fortbildungsrichtlinie anerkannt.
- (3) Tätigkeiten als Referent oder Seminarleiter werden auf Antrag durch die Ingenieurkammer Hessen anhand der allgemeinen Kriterien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach Absatz 4 bewertet und anerkannt.
- (4) Die Eignung und Qualität der Fortbildungsveranstaltungen sowie die Eignung und Qualifikation der Referenten von Veranstaltern, deren originäre Aufgabe bzw. Geschäftsfeld es nicht ist, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen regelmäßig durchzuführen (wie z.B. Veranstaltungen von Bauprodukten-Herstellern), wird von der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen auf Antrag im Einzelfall geprüft und dem Veranstalter bestätigt. Hierfür sind rechtzeitig vor der Veranstaltung die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Thema, Referent, Zeitdauer des Vortrages, Lernziele, didaktisches Konzept bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Hessen einzureichen.
- (5) Die Anerkennung und Bestätigung von Fortbildungsveranstaltungen durch die Ingenieurkammer Hessen ist für die Veranstalter nach Absatz 4 Satz 1 gebührenpflichtig. Die Bemessung der Höhe der Gebühr erfolgt im jeweiligen Einzelfall nach Arbeitsaufwand. Satz 1 gilt nicht für die Anerkennung von qualifizierten Fachvorträgen im Rahmen von Fachgruppensitzungen der Ingenieurkammer Hessen.
- (6) Alle Veranstalter von Fortbildungsmaßnahmen sind verpflichtet, für die jeweilige Veranstaltung eine Anwesenheitsliste zu führen und der Ingenieurkammer Hessen aus dieser im Einzelfall Auskunft über die Teilnahme einzelner

Bauvorlageberechtigter, Nachweisberechtigter, Beratender Ingenieure, Stadtplaner - IngKH und freiwillig selbständige Mitglieder, die in einer Liste der Ingenieurkammer Hessen eingetragen sind, zu geben.

## **§ 6 Nachweis der Fortbildung**

- (1) Der Nachweis der Fortbildung erfolgt innerhalb des Fortbildungszeitraumes ohne Aufforderung bis spätestens 31.12. Dies geschieht durch Selbsteintragung der Bauvorlageberechtigten und Nachweisberechtigten im Fortbildungsmodul im internen Bereich der Internetseite der Ingenieurkammer Hessen. Beratende Ingenieure, Stadtplaner - IngKH und freiwillig selbständige Mitglieder können ihre Fortbildungspflicht nach § 14 Satz 3 Nr. 6 IngKammG freiwillig nachweisen. Die sonstige Nachweispflicht für Beratende Ingenieure bleibt davon unberührt.
- (2) Der Nachweis der Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme wird durch eine Bescheinigung eines Fortbildungsträgers geführt. Die Teilnahme an einem anerkannten Fachvortrag im Rahmen einer Fachgruppensitzung der Ingenieurkammer Hessen ist durch den Vorsitzenden der Fachgruppe zu bestätigen.
- (3) Diese Teilnahmebescheinigungen/-bestätigungen sind im Internet-Fortbildungsmodul als Anlage beizufügen (hochzuladen). Die Bescheinigung muss Datum, Veranstalter, Thema, Referent und Anzahl der Stunden enthalten. Die Bescheinigungen sind für den Zeitraum von einem Jahr nach Ablauf des aktuellen Fortbildungszeitraumes aufzubewahren und der Ingenieurkammer Hessen auf Anforderung vorzulegen.
- (4) Bauvorlageberechtigte, die im Laufe eines Fortbildungszeitraumes die Bauvorlageberechtigung erworben haben, sind verpflichtet, die innerhalb von zwei Jahren nachzuweisenden 32 Unterrichtseinheiten anteilmäßig zu erfüllen. Dabei entfallen jeweils 8 Unterrichtseinheiten auf ein Halbjahr.
- (5) Nachweisberechtigte, die im Laufe eines Fortbildungszeitraumes die Nachweisberechtigung erworben haben, sind verpflichtet, die innerhalb von zwei Jahren nachzuweisenden 8 Unterrichtseinheiten anteilmäßig zu erfüllen. Dabei entfallen jeweils 2 Unterrichtseinheiten auf ein Halbjahr. Die NBVO sieht einen Fortbildungszeitraum von 5 Jahren vor. Innerhalb dieser 5 Jahre sind mindestens 20 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.

- (6) Stichtag für die Berechnung ist jeweils der Zeitpunkt der Eintragung bis 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (7) Die Selbsteintragungen der Bauvorlageberechtigten, bzw. der Nachweisberechtigten, der Beratenden Ingenieure, Stadtplaner - IngKH und freiwillig selbständigen Mitglieder im Fortbildungsmodul werden auf deren Wunsch veröffentlicht.

## **§ 7 Überprüfung der Fortbildung**

- (1) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird am Ende eines jeden 2-jährigen Fortbildungszeitraumes überprüft.
- (2) Bei Nachweisberechtigten erfolgt zusätzlich nach 5 Jahren eine erneute Überprüfung der Fortbildung.
- (3) Darüber hinaus kann die Ingenieurkammer Hessen aus besonderem Anlass prüfen, ob die Bauvorlageberechtigten bzw. die Nachweisberechtigten ihre Fortbildungspflicht erfüllt haben.

## **§ 8 Fortbildungsversäumnisse**

- (1) Hat ein Bauvorlageberechtigter am Ende des Fortbildungszeitraumes die erforderliche Anzahl von Unterrichtseinheiten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer Nachfrist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtungserfüllung spätestens hätte nachgewiesen sein müssen, nachgeholt werden. Sofern die Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, richtet sich das weitere Vorgehen der Ingenieurkammer Hessen nach den hierfür vorgesehenen Regelungen für Bauvorlageberechtigte (BVB) im IngKammG.
- (2) Hat ein Nachweisberechtigter am Ende des Fortbildungszeitraumes von 5 Jahren die erforderliche Anzahl von Unterrichtseinheiten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer Nachfrist von maximal einem Jahr ab dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtungserfüllung spätestens hätte nachgewiesen sein müssen, nachgeholt werden. Sofern diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, richtet sich das weitere Vorgehen der Ingenieurkammer Hessen nach den hierfür vorgesehenen Regelungen in der NBVO.



## § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese geänderte Fassung der Fortbildungsrichtlinie tritt am 01.09.2014 – das ist der 1. des Monats der auf die Verkündung in der Hessen-Beilage des Deutschen Ingenieurblatts folgt - in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Fortbildungsrichtlinie der Ingenieurkammer Hessen für bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure und Nachweisberechtigte nach der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO)“ vom 13.08.2012 veröffentlicht in der Hessen-Beilage des Deutschen Ingenieurblatts in der Ausgabe September 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 26.05.2014



Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner  
Präsident der Ingenieurkammer Hessen

Ausgefertigt am 04.07.2014



## Anhang zur Fortbildungsrichtlinie

1. Bei der Berechnung der Unterrichtseinheiten sind nur volle Fortbildungsstunden einzurechnen.
2. Durch die Teilnahme an Seminaren, Lehrgängen, Workshops, e-Learning-Seminaren, Kongressen und Symposien etc. können die aus folgender Tabelle ersichtlichen Unterrichtseinheiten erworben werden:

<b>Dauer der Veranstaltung:</b>	<b>Anzahl der zu erwerbenden Unterrichtseinheiten:</b>
2 Fortbildungsstunden	2
halbtägig	4
eintägig	8
für jeden weiteren halben Tag	4

3. Durch die Teilnahme an Baustellenbesuchen und Exkursionen können die aus folgender Tabelle ersichtlichen Unterrichtseinheiten erworben werden:

<b>Dauer der Veranstaltung:</b>	<b>Anzahl der zu erwerbenden Unterrichtseinheiten:</b>
2 Fortbildungsstunden	1
halbtägig	2
eintägig	4
für jeden weiteren halben Tag	2

Mit der Teilnahme an mehrtägigen Exkursionen können jedoch insgesamt nicht mehr als 16 Unterrichtseinheiten erworben werden.

4. Durch die Teilnahme an einem anerkannten qualifizierten Fachvortrag von mindestens 45 Minuten Dauer im Rahmen einer Fachgruppensitzung der Ingenieurkammer Hessen kann maximal eine Unterrichtseinheit je Fachgruppensitzung erworben werden. Die maximal bei Fachgruppensitzungen zu erwerbenden Unterrichtseinheiten in einem Jahr sind auf maximal zwei Unterrichtseinheiten je Fachgruppe beschränkt.

Herausgeber:

**Ingenieurkammer Hessen - IngKH**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Gustav-Stresemann-Ring 6  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 97457-0  
Telefax: 0611 / 97457-29  
E-Mail: [info@ingkh.de](mailto:info@ingkh.de)  
Internet: [www.ingkh.de](http://www.ingkh.de)

ViSdP: Bernd Haug, Geschäftsführer  
Stand: 26. Mai 2014